

Tarifbestimmungen des VVW

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tarifbereich

Der Verbundtarif gilt in den Verkehrsmitteln der Unternehmen Rostocker Straßenbahn AG, DB Regio AG, Weiße Flotte GmbH, antaris Seetouristik und Wassersport GmbH, Regionalverkehr Küste GmbH, Omnibusverkehrsgesellschaft Güstrow mbH, Ostseeland Verkehr GmbH, Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH und Güstrow-Club-Reisen unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 6 (1) in der Hansestadt Rostock sowie in den Landkreisen Bad Doberan und Güstrow.
Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung der Tarifzonen enthält die **Anlage 1**.

Die Fahrzonen sind in **Anlage 2** aufgeführt.

1.2 Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

des VVW in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels bzw. des Bahnsteigs tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

1.3 Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden ausgegeben:

○ Einzelfahrausweise

- * Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- * Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- * Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke
- * Fährfahrkarten zum Normaltarif
- * Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif

○ Tageskarten

- * Tageskarten zum Normaltarif
- * Tageskarten zum Ermäßigungstarif
- * Gruppen-Tageskarten

○ **Wochenkarten**

- * Wochenkarten zum Normaltarif
- * Wochenkarten zum Ermäßigungstarif

○ **Monatskarten**

- * Monatskarten und Monatskarten *plus* zum Normaltarif
- * Monatskarten und Monatskarten **+ Bike** (nur Bereich Rostock) zum Ermäßigungstarif
- * 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten *plus*
- * Klock8-Ticket und Klock8-Ticket *plus* (jeweils nur für den Bereich Rostock)

- * Monatskarten und Monatskarten *plus* zum Normaltarif im Abonnement
- * Monatskarten und Monatskarten **+Bike** (nur Bereich Rostock) zum Ermäßigungstarif im Abonnement
- * 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten *plus* im Abonnement
- * Klock8-Ticket und Klock8-Ticket *plus* (jeweils nur für den Bereich Rostock) im Abonnement

- * Jahreskarten und Jahreskarten *plus* zum Normaltarif
- * Jahreskarten und Jahreskarten **+ Bike** (nur Bereich Rostock) zum Ermäßigungstarif
- * 9-Uhr-Jahreskarten und 9-Uhr-Jahreskarten *plus*
- * Klock8-Jahreskarte und Klock8-Jahreskarte *plus* (jeweils nur für den Bereich Rostock)

Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen in Zügen des Nahverkehrs zur Fahrt in der 2. Wagenklasse.

○ **Übergangskarten zur Benutzung der 1.Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs**

Zum ein- bzw. mehrmaligen Übergang in die 1. Wagenklasse berechtigen folgende Fahrausweise:

- * Einzel-Übergangskarten zum Normaltarif
- * Einzel-Übergangskarten zum Ermäßigungstarif
- * Wochen-Übergangskarten zum Normaltarif
- * Monats-Übergangskarten zum Normaltarif
- * Jahres-Übergangskarten zum Normaltarif

○ **Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles der RvK**

- * Zuschlagkarten zum Normaltarif
- * Zuschlagkarten zum Ermäßigungstarif

1.4 Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Eine aufgrund des Verkehrsweges mehrfach befahrene Zone zählt für die Preisberechnung nur einfach. Die befahrenen Zonen müssen aneinander grenzen.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für Fahrten

- innerhalb der Hansestadt Rostock
ausschließlich der Preis für Einzel-, Tages- und Gruppen-Tageskarten Rostock
bzw. mit Wochen- und Monatskarten ab 2 Zonen ausschließlich der Preis für das
Gesamtnetz HRO,
- innerhalb des gesamten Verbundgebietes
ab 7 Zonen der Preis für das Gesamtnetz VVW,
- innerhalb der Städte Güstrow und Bützow
mit Einzel-, Tages- und Gruppen-Tageskarten ausschließlich der Stadttarif Güstrow bzw.
der Stadttarif Bützow.

Für **kombinierte Fahrten Region/Hansestadt Rostock** oder umgekehrt sind zu den
Regionalzonen maximal 2 Zonen (bei Nutzung mehr als eine Zone HRO) hinzu zu zählen.

Für **Fahrten zwischen benachbarten Haltestellen**, die auf einer Zonengrenze liegen, gilt

- der Kurzstreckentarif über 4 Haltestellenabstände,
- der Tarif für 1 Zone bei Wochen- und Monatskarten.

Die Übersicht der Fahrpreise enthält die **Anlage 3**.

1.5 Vertrieb

Fahrausweise sind an den unternehmenseigenen Fahrausweisverkaufsstellen sowie bei den
Personalen in den mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs, in den Bussen der RvK
und OVG sowie bei den Fährpersonalen erhältlich. Darüber hinaus werden Fahrausweise im
Auftrag der beteiligten Unternehmen an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen und
Fahrausweisautomaten angeboten.

Berechtigungsausweise zur Nutzung ermäßigter Wochen- und Monatskarten werden nur an
den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen – Kundenzentren der RSAG, ZOB Rostock
der RvK, Betriebshöfe Güstrow und Teterow der OVG, Fahrkartenschalter Bahnhof Bad
Doberan und Kühlungsborn Ost der MBB – ausgegeben.

Die Fahrausweise im Abonnement (Abo) und Jahreskarten werden nur auf schriftlichen
Antrag der Kunden von der Abo-Zentrale zugestellt oder in den Kundenzentren der RSAG
ausgegeben.

Einzel-, Wochen- und Monatsübergangskarten zur Nutzung der 1. Wagenklasse können an
allen Fahrausweisverkaufsstellen und -automaten der DB AG sowie in den Zügen des
Nahverkehrs erworben werden.

Jahres-Übergangskarten sind nur in DB-Reisezentren bzw. bei DB-Agenturen erhältlich.

Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles der RvK sind nur im Kundencenter der
RvK (ZOB Rostock) oder im Shuttlebus erhältlich.

1.6 Verbundgebietüberschreitende Fahrten

Für Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen bzw. bei denen
Start und Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen, aber dieses durchfahren wird, gelten
die Tarife des Verkehrsunternehmens, das die verbundgebietüberschreitende Linie betreibt.

Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen des betreffenden Verkehrsunternehmens erworben werden.

Abweichend hiervon gilt der Verbundtarif auch auf folgenden verbundgebietüberschreitenden Linienabschnitten:

- Linie 112 zwischen Mandelshagen und Marlow
- Linie 120 zwischen Reppelin und Bad Sülze oder Marlow
- Linie 221 zwischen Friedrichshof und Dargun ZOB
- Linie 222 zwischen Damm Abzw. und Dargun ZOB
- Linie 230 zwischen Niendorf und Malchin ZOB
- Linie 231 zwischen Großen Luckow und Waren
- Linie 232 zwischen Neuhäuser und Malchin ZOB
- Linie 260 zwischen Nienhagen Abzw. und Goldberg Bf
- Linie 270 zwischen Tieplitz Abzw. und Sternberg

Auf den folgenden Linienabschnitten werden auch Wochen- und Monatskarten des Verbundtarifes anerkannt:

- Linie 202 (Kraftverkehrsgesellschaft Ribnitz-Damgarten mbH)
zwischen Hohe Düne und Graal Müritz
- Linie 304 (Demminer Verkehrsgesellschaft mbH)
zwischen Rostock, ZOB und Gnoien

2 Tarifbestimmungen

2.1 Einzelfahrausweise

Es werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten zum Normaltarif,
- Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif,
- Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke,
- Fährfahrkarten zum Normaltarif
- Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif

2.1.1 Berechtigte

Einzelfahrkarten und Fährfahrkarten zum Normaltarif erhält jedermann.

Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock
- Empfänger von ALG-II der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock

Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Einzelfahrkarten und Fährfahrkarten gelten jeweils für eine Person.

2.1.2 Fahrtunterbrechung, Entwerten

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung. Sie sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der Weißen Flotte vor Antritt der Fahrt,
- in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerfen. Besteht keine Möglichkeit zum Entwerfen, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

2.1.3 Geltungsbereich, Umsteigen

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Ringfahrten sind nicht zugelassen.

Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch den Entwerteraufdruck ausgewiesen.

2.1.4 Fährfahrkarten

Fährfahrkarten gelten nur für eine einmalige Überfahrt mit den Fähren über die Warnow. Sie sind vor Antritt der Fahrt mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerfen. Besteht keine Möglichkeit zum Entwerfen, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Die vom Fährpersonal ausgegebenen Fährfahrkarten gelten nur für die anschließende Fährfahrt und sind nicht zu entwerfen.

2.1.5 Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke

Einzelfahrkarten für **eine Kurzstrecke** berechtigen zur Fahrt

- im Bereich Rostock/Region

- auf den Linien der RSAG
 - innerhalb von vier Haltestellenabständen (außer Durchfahrt Warnowtunnel) einschl. Umsteigen
 - durch den Warnowtunnel zwischen den Haltestellen Schmarl-Zentrum und Seehafen Fähre

- auf den S-Bahn- und Regionalbahnlinien innerhalb der Hansestadt Rostock zwischen zwei benachbarten Bahnhöfen

- auf den Linien der RvK

- innerhalb von 2 Haltestellenabständen,
- innerhalb von 4 Haltestellenabständen
 - auf der gemeinsam mit der RSAG befahrenen Linie 33
 - auf der Linie 121 von Reutershagen Markt und Ostseepark Sievershagen
 - auf der Linie 128 von Husemannstr. und Lambrechtshagen
 - auf den Linien 23 und 123 zwischen Rostock/ZOB und Globus/Roggentin
 - auf der Linie 118 zwischen Dierkower Kreuz und HanseCenter/Bentwisch
- zum Überfahren der Tarifzonengrenze (letzte Haltestelle Bereich Rostock bis zur nächsten Haltestelle Bereich Region bzw. Gegenrichtung)

- im Bereich Region (nur Bus)

- auf den Linien der RvK über einen Haltestellenabstand bzw. über alle Haltestellenab-

stände innerhalb geschlossener Ortschaften.

- auf den Linien der OVG über einen Haltestellenabstand bzw. über alle Haltestellenabstände innerhalb geschlossener Ortschaften außer in den Stadtgebieten Güstrow und Bützow

Für **Züge des Nahverkehrs** in der Region sind **Kurzstreckenfahrkarten nicht gültig**.

2.1.6 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen. Entwertete Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die berechtigte Inanspruchnahme ermäßigter Einzelfahrkarten durch Sozialhilfeempfänger und Empfänger von ALG-II ist durch den Warnow-Pass der Hansestadt Rostock mit dem Stempelaufdruck „SozT“ nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur über das Hanse-Jobcenter ausgegeben.

2.2 Tageskarten

Es werden ausgegeben:

- Tageskarten zum Normaltarif
- Tageskarten zum Ermäßigungstarif

2.2.1 Berechtigte

Tageskarten zum Normaltarif erhält jedermann.

Tageskarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock
- Empfänger von ALG-II der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock

Tageskarten gelten für jeweils eine Person.

2.2.2 Geltungsdauer, Entwerten

Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Tageskarten sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der Weißen Flotte vor Antritt der Fahrt,
- in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten. Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

2.2.3 Geltungsbereich

Tageskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch die Entwertung ausgewiesen.

2.2.4 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Tageskarte auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Tageskarten sind nicht übertragbar.

Die berechnete Inanspruchnahme ermäßigter Tageskarten durch Sozialhilfeempfänger und Empfänger von ALG-II ist durch den Warnow-Pass der Hansestadt Rostock mit dem Stempelaufdruck „SozT“ nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur über das Hanse-Jobcenter ausgegeben.

2.3 Gruppen-Tageskarten

Es werden ausgegeben:

- Gruppen-Tageskarten

2.3.1 Berechtigte

Gruppen-Tageskarten erhält jedermann.

Sie berechtigen zur gemeinsamen Fahrt von bis zu 5 Personen.

2.3.2 Geltungsdauer, Entwerten

Gruppen-Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gruppen-Tageskarten sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der Weißen Flotte vor Antritt der Fahrt,
- in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten. Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Antritt der Fahrt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

2.3.3 Geltungsbereich

Gruppen-Tageskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch die Entwertung ausgewiesen.

2.3.4 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Gruppen-Tageskarte auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Gruppen-Tageskarten sind nicht übertragbar.

2.4 Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten,
- Monatskarten, Monatskarten *plus* (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte)
- 9-Uhr-Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten *plus* (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte)
- Klock8-Tickets, Klock8-Tickets *plus* (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte)

Wochenkarten, Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten erhält jedermann. Klock8-Tickets gelten nur für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Berechtigung ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, nachzuweisen.

Wochenkarten, Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und Klock8-Tickets bestehen aus der/m Wertmarke/ Wertabschnitt einschließlich eines Abschnittes zum Eintrag der geforderten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum).

Sie sind erst dann zur Fahrt gültig, wenn der Abschnitt Kundendaten entsprechend den vorgegebenen Angaben ausgefüllt worden ist.

2.4.1 Geltungsdauer

Wochenkarten gelten 7 Tage.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am Vortag (24:00 Uhr) der Folgewoche.

Monatskarten, Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten *plus*, Klock8-Tickets, Klock8-Tickets *plus* gelten einen Monat.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten *plus* gelten jeweils von 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen bereits ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Klock8-Tickets und Klock8-Tickets *plus* gelten jeweils von 8:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen bereits ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

2.4.2 Geltungsbereich

Wochenkarten und Monatskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.3 Übertragbarkeit

Wochenkarten, Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und Klock8-Tickets sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie können nur von der Person genutzt werden,

deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Monatskarten *plus* und 9-Uhr-Monatskarten *plus* können auf jede andere Person übertragen werden. Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden und sind dabei vom Benutzer mitzuführen.

Klock8-Tickets *plus* können nur auf Personen übertragen werden, die ebenfalls das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Monatskarten *plus* und 9-Uhr-Monatskarten *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, sind in Molli-Zügen personengebunden. Für diesen Geltungsbereich ist eine Kundenkarte der MBB notwendig.

2.4.4 Mitnahmeregelung

Die Mitnahmeregelungen für Personen und Fahrräder gelten nicht für Wochenkarten, Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und Klock8-Tickets.

Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten *plus* und Klock8-Tickets *plus* berechtigen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme jeweils eines Fahrrades unter Beachtung GBB § 12 und eines Hundes unter Beachtung der GBB § 13.

Auf Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten *plus* und Klock8-Tickets *plus* können

Montag bis Freitag von 19:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bereits ab 00:00 Uhr unentgeltlich

* ein Erwachsener und bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

oder

* bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

mitgenommen werden.

Für Monatskarten *plus* und 9-Uhr-Monatskarten *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Mitnahmeregelungen in Molli-Zügen nicht.

2.4.5 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Wochenkarte oder Monatskarte auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Bei der Prüfung personengebundener Monatskarten ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Die Berechtigung zur Nutzung eines Klock8-Tickets ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, nachzuweisen.

2.5 Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten zum Ermäßigungstarif,

- Monatskarten zum Ermäßigungstarif (auch im Abonnement oder als Jahreskarte)
- Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif für den Bereich Rostock (auch im Abonnement oder als Jahreskarte)

Wochenkarten zum Ermäßigungstarif, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie bestehen aus der/m Wertmarke/Wertabschnitt einschließlich einem Abschnitt zum Eintrag der geforderten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum).

Sie sind erst dann zur Fahrt gültig, wenn der Abschnitt Kundendaten mit den vorgegebenen Angaben ausgefüllt worden ist.

2.5.1 Berechtigte

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif gelten

- a) für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) ab dem vollendeten 15. Lebensjahr für

(1) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Band III (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine ermäßigten Wochen- und Monatskarten. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

2.5.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW nachzuweisen

Der Berechtigungsausweis wird nur an den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen – Kundenzentren der RSAG, ZOB Rostock, Betriebshöfe Güstrow und Teterow der OVG, Fahrkartenschalter Bahnhof Bad Doberan und Kühlungsborn Ost der MBB – ausgegeben. Dazu ist an diesen Stellen ein aktueller Nachweis des Ausbildungsverhältnisses zu erbringen, z. B. durch eine Schulbescheinigung, eine Schülerfahrkarte des Landkreises oder einen Studentenausweis o. ä. Bei einer beruflichen Ausbildung ist für die Erstaussstellung der Lehrvertrag vorzulegen, für die Verlängerung eine aktuelle Schul- oder Ausbildungsbestätigung. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis vorzulegen, um die Übereinstimmung zwischen Einreicher und Nutzer prüfen zu können.

Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben, das von der Ausgabestelle im Ausweis befestigt wird.

Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises kann auch bei jedem Busfahrer (außer RSAG) oder Zugbegleiter eines Verbundunternehmens beantragt werden. Dazu sind in einem frankierten, adressierten und unverschlossenen Rückumschlag die Kopie des Ausbildungsnachweises sowie ein Lichtbild einzureichen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist die Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises beizufügen. Der ausgefertigte Berechtigungsausweis sowie die Kopien der Nachweise werden an den Empfänger innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang zurück geschickt.

Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend dem vorgelegten Nachweis, längstens jedoch für ein Schul- oder Lehrjahr bzw. für ein Semester.

Die Verlängerung der Berechtigung kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf der vorhergehenden Bestätigung und nur in einer Ausgabestelle erfolgen.

2.5.3 Geltungsdauer

Wochenkarten zum Ermäßigungstarif gelten von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr. Der letzte Geltungstag ist auch dann der Sonntag, wenn der 1. Geltungstag kein Montag ist.

Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

2.5.4 Geltungsbereich

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.5.5 Übertragbarkeit

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif sind persönliche Zeitkarten und nicht übertragbar.

2.5.6 Mitnahmeregelung

Die Mitnahmeregelungen für Personen und Fahrräder gelten nicht für ermäßigte Wochenkarten und ermäßigte Monatskarten.

Ermäßigte Monatskarten **+Bike** für den Bereich Rostock berechtigen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme jeweils eines Fahrrades unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 12.

2.5.7 Sicherung gegen Missbrauch

Fahrgäste, die Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif nutzen, sind verpflichtet, die Wochenkarte oder Monatskarte auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen und die Ermäßigungsberechtigung während der Fahrt durch den Berechtigungsausweis des VVW-nachzuweisen.

2.6 Übergangskarten zur Benutzung der 1.Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs

Es werden ausgegeben:

- Einzel-Übergangskarten Normaltarif -,
- Einzel-Übergangskarten Ermäßigungstarif,
- Wochen-Übergangskarten Normaltarif,
- Monats-Übergangskarten Normaltarif,
- Jahres-Übergangskarten Normaltarif

Übergangskarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Ihr Preis ist unabhängig von der Anzahl der Zonen, für die der Fahrausweis gilt, zu dem sie benutzt werden.

2.6.1 Benutzung von Übergangskarten, Entwerten

Für die einmalige Benutzung der 1. Wagenklasse kann zu Einzel-, Tages-, Gruppen-Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie zu den Sonderangeboten für jede Person eine Einzel-Übergangskarte gelöst werden.

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind berechtigt, ermäßigte Einzel-Übergangskarten zu lösen.

Die Einzel-Übergangskarten sind gemäß 2.1.2 zu entwerten.

Zu Wochenkarten Normaltarif und Monatskarten Normaltarif, 9-Uhr-Monatskarten, Klock8-Ticket, auch im Abonnement oder als Jahreskarte, können Wochen-, Monats- oder Jahres-Übergangskarten gelöst werden.

2.6.2 Geltungsdauer

Einzel-Übergangskarten gelten nur zur einmaligen Fahrt innerhalb der Geltungsdauer des zugehörigen Fahrausweises.

Wochen- und Monats-Übergangskarten haben eine Geltungsdauer gemäß 2.4.1.

Die Geltungsdauer von Jahres-Übergangskarten beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Ersten des als Startmonat gewählten Kalendermonats.

2.6.3 Ausgabe der Karten

Einzel-, Wochen- und Monatsübergangskarten können an allen Fahrausweisverkaufsstellen und -automaten der DB AG sowie in den Zügen des Nahverkehrs erworben werden. Jahres-Übergangskarten sind nur in DB-Reisezentren bzw. bei DB-Agenturen erhältlich.

2.7 Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles der RvK

Es werden ausgegeben:

- Zuschlagkarten Normaltarif -,
- Zuschlagkarten Ermäßigungstarif,

Zuschlagkarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Ihr Preis ist unabhängig von der Anzahl der Zonen, für die der Fahrausweis gilt, zu dem sie benutzt werden.

2.7.1 Benutzung von Zuschlagkarten

Für die einmalige Benutzung des Flughafenshuttles kann zu Einzel-, Tages-, Gruppen-Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normal- und Ermäßigungstarif für jede Person eine Zuschlagkarte für die jeweilige Fahrt gelöst werden.

Ermäßigte Zuschlagkarten gelten nur für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2.7.2 Geltungsdauer, Entwerten

Zuschlagkarten werden für den jeweiligen, durch den Fahrgast bestimmten Geltungstag ausgegeben.

Sie sind nur an dem angegebenen Tag gültig und müssen nicht entwertet werden.

2.7.3 Ausgabe der Karten

Zuschlagkarten können im Kundenzentrum der RvK (ZOB) und beim Fahrer des Shuttlebusses erworben werden.

2.8 Sonderangebote

Die VVW GmbH kann tarifliche Sonderangebote in zeitlichem und/oder örtlich begrenztem Geltungsbereich anbieten.

Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

2.8.1 HotelTicket

Die VVW GmbH kann mit Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen abschließen, bei denen die ausgegebenen Zimmerausweise zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen.

Die Zimmerausweise tragen einen Fahrausweisaufdruck.

2.8.1.1 Geltungsdauer

Die Zimmerausweise berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer.

2.8.1.2 Geltungsbereich

Die Zimmerausweise gelten für Fahrten im Gesamtnetz Rostock. Sie gelten **auch** in der 1. Wagenklasse.

2.8.1.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebenen Zimmerausweis. Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.8.2 TheaterTicket

Die durch das Volkstheater Rostock (VTR) ausgegebenen Eintrittskarten berechtigen zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Eintrittskarten tragen einen Fahrtberechtigungsaufdruck.

2.8.2.1 Geltungsdauer

Die Eintrittskarten berechtigen zu Fahrten innerhalb folgender Zeiten:

- für Vor- und Nachmittagsvorstellungen von 3 Stunden vor bis 5 Stunden nach Vorstellungsbeginn
- für Abendvorstellungen (Beginn 18:00 Uhr und später) von 3 Stunden vor Vorstellungsbeginn bis 3:00 Uhr des Folgetages.

2.8.2.2 Geltungsbereich

Die Eintrittskarten gelten für Fahrten im Gesamtnetz Rostock. Sie sind nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.8.2.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebenen Eintrittskarte.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.8.3 ParkTicket

Pkw-Parkscheine ausgewählter Parkplätze mit einer Parkdauer ab 3 Stunden gelten als Fahrausweis.

Die Parkscheine erhalten einen Fahrtberechtigungsvermerk.

2.8.3.1 Berechtigte

Parkscheine berechtigen jeweils 5 Personen zur gemeinsamen Fahrt.

2.8.3.2 Geltungsdauer

Die Parkscheine berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an dem auf dem Parkschein angegebenen Tag und innerhalb der angegebenen Parkdauer.

2.8.3.3 Geltungsbereich

Die Parkscheine gelten auf den Linien 36 und 37 der RSAG auf dem Streckenabschnitt zwischen Warnemünde Werft und Diedrichshagen bzw. in der Gegenrichtung.

Ein Umsteigen mit dem Parkschein auf andere Linien oder Verkehrsmittel ist ausgeschlossen.

2.8.3.4 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält je ausgegebenen Parkschein einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe.

Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.8.4 SemesterTicket

Als Fahrausweis gelten die Studenten-/Semesterausweise

- der Universität Rostock nur in Verbindung mit dem gesonderten Abschnitt „VVW SemesterTicket“
- der Hochschule für Musik und Theater Rostock (HMT) mit dem Stempelaufdruck „SemesterTicket“
- der Hochschule Wismar, Fachbereich Seefahrt Warnemünde, mit dem Aufdruck „VVW“.

2.8.4.1 Berechtigte

Das SemesterTicket gilt für alle eingeschriebenen Studenten.

Es berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen.

Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen.

Von der Zahlung des Beitrages sind ausgenommen

- Fernstudenten,
- Schwerbehinderte Menschen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind,
- nachweislich beurlaubte Studierende,

- Studierende, die sich während des Semesters nachweislich außerhalb des Bereiches Rostock aufhalten.

2.8.4.2 Geltungsdauer

Das SemesterTicket gilt jeweils für den Zeitraum des Wintersemesters bzw. des Sommersemesters.

2.8.4.3 Geltungsbereich

Das SemesterTicket gilt im Gesamtnetz Rostock. Es ist nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.8.4.4 Beitrag

Die VVW GmbH erhält je SemesterTicket und Semester einen Beitrag in vertraglich festgelegter Höhe.

Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

2.8.5 SchülerTicket

Für den Erwerb und die Nutzung des SchülerTickets gelten die Bedingungen für das SchülerTicket Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

2.8.6 CityTicket

2.8.6.1 Berechtigte

Das CityTicket erhalten BahnCard-Kunden in Verbindung mit einem Fernverkehrsfahrschein über 100 Kilometer zu ICE und/oder IC-Preisen. Die BahnCard 100 ist einem Fernverkehrsfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung gleichgestellt. Die Nutzung von Regionalverkehr im Vor- und Nachlauf ist möglich.

2.8.6.2 Geltungsdauer

Das CityTicket gilt auf der Hinfahrt am Ankunftsdatum (Hinfahrtdatum) bzw. bei Fahrtunterbrechung während der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks bis 3:00 Uhr des Folgetages. Das Ticket gilt im Sinne einer Einzelfahrt nur in Richtung auf das Fahrtziel.

Gilt der Fahrausweis für Hin- und Rückfahrt ist das Ticket am besonders angegebenen Rückfahrtdatum gültig.

2.8.6.3 Geltungsbereich

Das CityTicket gilt im VVW nur am Zielort Rostock. Für die BahnCard 100 gilt das unabhängig davon, ob Rostock Start- oder Zielort der Fahrt ist.

Die Fahrtberechtigung gilt im Gesamtnetz Rostock.

2.8.6.4 Ticket

Das Ticket ist kein besonderer Fahrausweis. Das CityTicket ist dadurch kenntlich, dass der Zielort im Fernverkehrsfahrschein zusätzlich mit dem Aufdruck „+ City“ gekennzeichnet ist. Die BahnCard 100 trägt den Aufdruck „+ City“.

2.8.6.5 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je verkauftes CityTicket mit Ziel Rostock. Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

3 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 (1) Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem **Beiblatt mit gültiger Wertmarke** versehen sind, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Verbundgebietes. Dies schließt nur die Züge ein, die auch mit einem Verbundfahrausweis genutzt werden können.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „**B**“, wird eine Begleitperson und ein Begleithund unentgeltlich befördert.

Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „**Bl**“ tragen.

Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

4 Mitnahme von Sachen und Tieren

4.1 Sachen

Die Mitnahme von Handgepäck erfolgt unentgeltlich.

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Für alle anderen Gegenstände ist eine ermäßigte Einzelfahr- bzw. Tageskarte zu lösen.

Fahrräder, Segways und Pedelecs können jeweils zum Preis einer ermäßigten Einzel- oder Tageskarte für den entsprechenden Geltungsbereich in den Verkehrsmitteln unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 12 mitgenommen werden. Mit ermäßigten Monatskarten **+Bike**, Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten *plus* und Klock8-Tickets *plus* (jeweils auch in den Ausgabeformen als Abonnement und Jahreskarte) kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Darüber hinaus können unentgeltlich mitgenommen werden:

- Kinderwagen, die nicht zweckentfremdet genutzt werden
- Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel.

4.2 Tiere

Für die Mitnahme von Hunden und sonstigen Tieren in geeigneten Behältnissen gemäß § 13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen ist der Preis für eine ermäßigte Einzel- oder Tagesfahrkarte für den entsprechenden Geltungsbereich zu entrichten.

Mit Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten *plus* und Klock8-Tickets *plus* (jeweils auch in den Ausgabeformen als Abonnement und Jahreskarte) kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- kleine Hunde, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten
- Begleithunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Anlage 2

Verzeichnis der Fährzonen

Fährzone	Streckenabschnitt	Fähre	Verkehrs- unternehmen
4	Warnemünde-Hohe Düne	Fähre Warnemünde	Weiße Flotte GmbH
6 und	Kabutzenhof-Gehlsdorf	Fähre Rostock	antaris Seetouristik Wassersport GmbH

Anlage 3
Blatt 1

Übersicht der Preise

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €
Einzelfahrkarte	Kurzstrecke	1,40	
	Rostock	1,70	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,40	
	1 Zone	1,70	
	2 Zonen	2,50	
	3 Zonen	3,30	
	4 Zonen	3,80	
	5 Zonen	4,40	
	6 Zonen	5,10	
	Gesamtnetz VVW	5,70	
Einzelfahrkarte ermäßigt	Rostock	1,20	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,00	
	1 Zone	1,20	
	2 Zonen	1,70	
	3 Zonen	2,30	
	4 Zonen	2,70	
	5 Zonen	3,10	
	6 Zonen	3,60	
		Gesamtnetz VVW	4,00
Fährfahrkarte		1,20	
Fährfahrkarte ermäßigt		0,80	
Tageskarte	Rostock	4,50	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	3,50	
	1 Zone	3,60	
	2 Zonen	5,10	
	3 Zonen	6,60	
	4 Zonen	7,60	
	5 Zonen	9,00	
	6 Zonen	10,50	
		Gesamtnetz VVW	11,70
Tageskarte ermäßigt	Rostock	3,20	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	2,40	
	1 Zone	2,50	
	2 Zonen	3,60	
	3 Zonen	4,60	
	4 Zonen	5,30	
	5 Zonen	6,30	
	6 Zonen	7,30	
		Gesamtnetz VVW	8,20

Anlage 3
Blatt 2

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €
Gruppen-Tageskarte	Rostock	13,50	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	9,90	
	1 Zone	10,80	
	2 Zonen	15,30	
	3 Zonen	19,80	
	4 Zonen	22,80	
	5 Zonen	27,00	
	6 Zonen	31,50	
	Gesamtnetz VVW	35,10	
Wochenkarte	1 Zone Rostock	13,80	
	Rostock	16,50	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	12,50	
	1 Zone	13,00	
	2 Zonen	18,00	
	3 Zonen	21,00	
	4 Zonen	24,00	
	5 Zonen	27,50	
6 Zonen	31,00		
	Gesamtnetz VVW	34,00	
Wochenkarte ermäßigt	1 Zone Rostock	10,40	
	Rostock	12,50	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	10,00	
	1 Zone	10,00	
	2 Zonen	13,50	
	3 Zonen	16,00	
	4 Zonen	18,00	
	5 Zonen	20,50	
6 Zonen	23,50		
	Gesamtnetz VVW	25,50	

Anlage 3

Blatt 3

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €
			Monatskarte <i>plus</i>
Monatskarte	1 Zone Rostock	40,00	44,00
	Rostock	48,00	53,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	38,00	41,50
	1 Zone	38,50	42,00
	2 Zonen	54,00	59,00
	3 Zonen	64,00	70,00
	4 Zonen	73,00	80,00
	5 Zonen	83,00	91,00
6 Zonen	94,00	103,00	
Gesamtnetz VVW	104,00	113,00	
			erm. Monatskarte + Bike
Monatskarte ermäßigt	1 Zone Rostock	30,00	33,00
	Rostock	37,00	40,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	29,00	
	1 Zone	29,00	
	2 Zonen	40,50	
	3 Zonen	48,00	
	4 Zonen	55,00	
	5 Zonen	62,50	
6 Zonen	70,50		
Gesamtnetz VVW	77,50		
			9-Uhr-Monats- karte <i>plus</i>
9-Uhr-Monatskarte	1 Zone Rostock	34,50	38,50
	Rostock	42,00	46,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	31,50	34,50
	1 Zone	32,00	35,50
	2 Zonen	45,00	49,50
	3 Zonen	53,00	58,00
			Klock8 Ticket <i>plus</i>
Klock8-Ticket	1 Zone Rostock	36,50	40,00
	Rostock	44,00	47,50

Anlage 3
Blatt 4

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €
Abonnement (Jahresbeiträge)			
			Monatskarte <i>plus</i>
Monatskarte	1 Zone Rostock	400,00	440,00
	Rostock	480,00	530,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	380,00	415,00
	1 Zone	385,00	420,00
	2 Zonen	540,00	590,00
	3 Zonen	640,00	700,00
	4 Zonen	730,00	800,00
	5 Zonen	830,00	910,00
	6 Zonen	940,00	1.030,00
	Gesamtnetz VVW	1.040,00	1.130,00
			erm. Monatskarte + Bike
Monatskarte ermäßigt	1 Zone Rostock	300,00	330,00
	Rostock	370,00	400,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	290,00	
	1 Zone	290,00	
	2 Zonen	405,00	
	3 Zonen	480,00	
	4 Zonen	550,00	
	5 Zonen	625,00	
	6 Zonen	705,00	
	Gesamtnetz VVW	775,00	
			9-Uhr-Monats- karte <i>plus</i>
9-Uhr-Monatskarte	1 Zone Rostock	345,00	385,00
	Rostock	420,00	460,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	315,00	345,00
	1 Zone	320,00	355,00
	2 Zonen	450,00	495,00
	3 Zonen	530,00	580,00
			Klock8-Ticket <i>plus</i>
Klock8-Ticket	1 Zone Rostock	365,00	400,00
	Rostock	440,00	475,00

Der Jahresbeitrag wird in den ersten zehn Monaten zu jeweils 1/10 erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung und Abbuchung.

Anlage 3 Blatt 5

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €
			Jahreskarte <i>plus</i>
Jahreskarte	1 Zone Rostock	388,00	427,00
	Rostock	466,00	514,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	369,00	403,00
	1 Zone	373,00	407,00
	2 Zonen	524,00	572,00
	3 Zonen	621,00	679,00
	4 Zonen	708,00	776,00
	5 Zonen	805,00	883,00
	6 Zonen	912,00	999,00
	Gesamtnetz VVW	1.009,00	1.096,00
			erm. Jahreskarte + Bike
Jahreskarte ermäßigt	1 Zone Rostock	291,00	320,00
	Rostock	359,00	388,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	281,00	
	1 Zone	281,00	
	2 Zonen	393,00	
	3 Zonen	466,00	
	4 Zonen	534,00	
	5 Zonen	606,00	
	6 Zonen	684,00	
	Gesamtnetz VVW	752,00	
			9-Uhr-Jahres- karte <i>plus</i>
9-Uhr-Jahreskarte	1 Zone Rostock	335,00	373,00
	Rostock	407,00	446,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	306,00	335,00
	1 Zone	310,00	344,00
	2 Zonen	437,00	480,00
	3 Zonen	514,00	563,00
			Klock8-Jahres- karte <i>plus</i>
Klock8-Jahreskarte	1 Zone Rostock	354,00	388,00
	Rostock	427,00	461,00

Der Jahreskartenbetrag wird in einer Summe bei Vertragsabschluss bar bezahlt.

Anlage 3 Blatt 6

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €
			SchülerTicket + Bike
SchülerTicket	Rostock	24,00	27,00

Bei Bestellung von mehr als zwei SchülerTickets pro Familie wird jedes weitere Ticket zu 100 % rabattiert.

Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse

Einzel-Übergangskarte	1,30
Einzel-Übergangskarte ermäßigt	0,80
Wochen-Übergangskarte	7,00
Monats-Übergangskarte	26,00
Jahres-Übergangskarte	155,00

Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles

Zuschlagkarte	4,50
Zuschlagkarte ermäßigt	3,50

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Abonnement-Verfahren (Abo)

Für den Erwerb und die Nutzung der Monatskarten im Abo gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahresabos hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahresabo

Voraussetzung für das Abo ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahresabo. Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte. Das Abo kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift.

3. Abo-Preis

Für das Jahresabo wird in den ersten zehn Monaten der dem Tarif entsprechende volle Monatskartenpreis erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung und Abbuchung.

4. Kündigung des Abo

Das Abo gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 10. des Vormonats in der Abo-Zentrale vorliegt.

Bei Tarifänderungen werden die Abo-Preise angepasst. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, der der Tarifänderung vorausgeht, möglich.

Bereits erhaltene Wertmarken sind mit dem Kündigungsschreiben zurückzugeben.

5. Änderungen

Folgende Änderungen im Abo-Vertrag sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG **schriftlich** anzuzeigen:

- Änderung der Bankverbindung und gleichzeitige Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung
mit Unterschrift des Kontoinhabers
- Änderung des Geltungsbereiches. Bereits erhaltene Wertmarken sind zurückzugeben
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

6. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte Wertmarken wird kein Ersatz geleistet.

7. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom Abo-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € sind vom Abo-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

8. Wertmarken

Durch die Abo-Zentrale werden dem Kunden dreimal im Jahr jeweils die entsprechenden 4 Wertmarken zugestellt.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer Wertmarken so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Wertmarken, die durch die Abo-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist der Abonnent einer Monatskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Abo-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Abo-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €

Im Wiederholungsfall ist dieser Abo-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und –vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages gem. § 28 BDSG. Zur Bonitätsprüfung werden Auskünfte von externen Wirtschaftsauskunfteien vor Vertragsabschluss eingeholt und intern genutzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Online-Abonnement-Verfahren (Abo-online)

Für den Erwerb und die Nutzung der Monatskarten im Abo gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahresabos hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahresabo

Voraussetzung für das Abo ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahresabo. Mit der Onlinebestätigung der AGB erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Das Abo kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 10. des Vormonats vorliegt.

2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift.

3. Abo-Preis

Für das Jahresabo wird in den ersten zehn Monaten der dem Tarif entsprechende volle Monatskartenpreis erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung und Abbuchung.

4. Kündigung des Abo

Das Abo gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 10. des Vormonats in der Abo-Zentrale vorliegt. Bereits erhaltene Wertmarken sind mit dem Kündigungsschreiben zurückzugeben. Die Kündigung kann auch online erfolgen. Hierbei sind ebenfalls bereits erhaltene Wertmarken zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe wird die Kündigung wirksam im Monat der nächsten Wertmarkenzustellung.

Bei Tarifänderungen werden die Abo-Preise angepasst. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, der der Tarifänderung vorausgeht, möglich.

5. Änderungen

Folgende Änderungen im Abo-Vertrag sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats über das Online-Formular bekannt zu geben oder der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG **schriftlich** anzuzeigen:

- Änderung der Bankverbindung und gleichzeitige Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung mit Unterschrift des Kontoinhabers
- Änderung des Geltungsbereiches. Bereits erhaltene Wertmarken sind zurückzugeben
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

6. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte Wertmarken wird kein Ersatz geleistet.

7. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom Abo-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € sind vom Abo-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

8. Wertmarken

Durch die Abo-Zentrale werden dem Kunden dreimal im Jahr jeweils die entsprechenden Wertmarken zugestellt.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer Wertmarken so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Wertmarken, die durch die Abo-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (GBB) des VVW.

Ist der Abonnent einer Monatskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Abo-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Abo-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser Abo-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und –vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages gem. § 28 BDSG. Zur Bonitätsprüfung werden Auskünfte von externen Wirtschaftsauskunfteien vor Vertragsabschluss eingeholt und intern genutzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jahreskarten

Für den Erwerb und die Nutzung der Jahreskarten gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahreskarten hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung einer Jahreskarte

Die Jahreskarte ist mit dem Formular „Bestellung einer Jahreskarte“ zu beantragen. Mit dem Antrag auf eine persönliche Jahreskarte ist vom Kunden ein Lichtbild abzufordern.

Die Gültigkeit der Jahreskarte beginnt ab dem 1. eines Monats, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Jahreskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift.

3. Jahreskarten-Preis

Das Entgelt für die Jahreskarte ist bei Vertragsunterzeichnung in einer Summe bar oder mittels EC-Zahlung zu entrichten.

4. Jahreskarte

Die Jahreskarte wird in Form einer Plastikkarte mit der Gültigkeit von 12 Monaten ausgegeben. Die persönliche Jahreskarte ist mit dem Lichtbild des Eigentümers versehen. Die Jahreskarte wird nach Zahlung des Entgeltes erstellt. Sie ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der Abo-Stelle abzuholen oder dem Kunden auf Wunsch und sein Risiko postalisch zugestellt.

5. Kündigung der Jahreskarte

Die Jahreskarte gilt für 12 Monate.

Eine vorzeitige Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn die Jahreskarte bis zum Monatsletzten in einem Kundenzentrum der RSAG oder in der Abo-Stelle abgegeben wird.

Tarifänderungen während der Laufzeit der Jahreskarte werden nicht wirksam.

6. Änderungen

Folgende Änderungen im Vertrag zur Jahreskarte sind grundsätzlich bis zum 23. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG schriftlich anzuzeigen:

- Änderung des Geltungsbereiches.
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen). Die Jahreskarte wird zum Monatsersten neu erstellt und ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der Abo-Stelle gegen Abgabe der alten Jahreskarte abzuholen.

7. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte Jahreskarten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet. Persönliche Jahreskarten, die in Verlust geraten oder zerstört wurden, werden einmalig gegen eine Gebühr von 20,00 € ersetzt.

Zerstörte Jahreskarten *plus* werden einmalig gegen eine Gebühr von 20,00 € ersetzt, wenn die zerstörte Karte in einem Kundenzentrum der RSAG oder der Abo-Stelle vorgelegt wird. Nach Zahlung der Gebühr wird die Jahreskarte *plus* neu ausgestellt und ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der Abo-Stelle abzuholen oder dem Kunden auf Wunsch und sein Risiko postalisch zugestellt.

8. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist der Eigentümer einer Jahreskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage der Jahreskarte nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Jahreskarte war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €. Im Wiederholungsfall ist dieser Jahreskarten-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

9. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Jahreskarten erfolgt gemäß den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

Für die Monate, in denen die Jahreskarte genutzt worden ist, wird der Preis der jeweiligen Monatskarte angerechnet.

10. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und –vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages gem. § 28 BDSG. Zur Bonitätsprüfung werden Auskünfte von externen Wirtschaftsauskunfteien vor Vertragsabschluss eingeholt und intern genutzt.

gültig ab 23.08.2010

Bedingungen für das SchülerTicket Rostock

Für den Erwerb und die Nutzung der Jahreskarten gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahreskarten hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Berechtigte

Zur Nutzung des SchülerTickets Rostock sind folgende Schüler der Hansestadt Rostock berechtigt

- Schüler der Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Förderschulen, Gymnasien,
- Schüler der Fachgymnasien und Fachoberschulen (ohne Berufsabschluss),
- Schüler vergleichbarer Schulen in freier Trägerschaft,
- Schüler ohne eigenes Einkommen, die einen Schulabschluss (Haupt- oder Realschulabschluss, Abitur) am Abendgymnasium, an einer beruflichen Schule oder an der Volkshochschule erwerben.

2. Geltungsbereich, Geltungsdauer

Das SchülerTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gesamtnetzes HRO (Tarifzonen 1-6) nur in der 2. Wagenklasse.

Das SchülerTicket ist für ein Schuljahr einschließlich der zugehörigen Sommerferien gültig. Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar.

Das SchülerTicket **+ Bike** berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der Beschaffenheit und des Besetzungsgrades des genutzten Verkehrsmittels gemäß § 12 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

3. Antragstellung

Der Preis für das SchülerTicket wird nur gewährt bei einer Abnahmegarantie für den Zeitraum eines Schuljahres.

Voraussetzung für die Nutzung des SchülerTickets ist das Vorliegen eines „Antrages auf ein SchülerTicket“. Mit Unterschrift erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbeitrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Eine Antragstellung nach dem ersten Schultag ist nur dann möglich, wenn die entsprechenden Monatsbeiträge rückwirkend ab dem Schuljahresbeginn bar entrichtet werden.

Auf dem Antrag ist durch die Schule zu bestätigen, dass der Antragsteller für das angegebene Schuljahr Schüler dieser Einrichtung ist.

4. Nutzung

Das SchülerTicket ist nur mit einem Lichtbild versehen gültig. Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein besonderer Berechtigungsnachweis wird nicht benötigt.

5. Änderungen

Folgende Änderungen im Abo-Vertrag sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG schriftlich anzuzeigen:

- Änderung der Bankverbindung und gleichzeitige Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung mit Unterschrift des Kontoinhabers
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

6. Freigestellte SchülerTickets

Bestehen 3 und mehr SchülerTicket-Verträge pro Familie und Schuljahr, besteht nur für 2 SchülerTickets eine Bezahlpflicht. Das 3. SchülerTicket und weitere SchülerTickets werden kostenfrei ausgegeben. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Antrages auf Freistellung. Ersatzgebühren und Entgelte für erhöhtes Beförderungsentgelt sind nicht in die Bezahlungsbefreiung eingeschlossen. Während des Schuljahres müssen immer 2 bezahlpflichtige Verträge bestehen. Wird ein bezahlpflichtiger Vertrag vorfristig gekündigt, wird die Bezahlpflicht auf ein freigestelltes SchülerTicket übertragen.

7. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages ist bis zum 10. des Vormonats möglich. Sie wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket bis zum letzten Tag des Vormonats zurückgegeben wird.

Wird der Vertrag vor Beendigung der Laufzeit (Schuljahr) gekündigt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Monatsbetrag für das SchülerTicket und dem vergleichbaren Abo-Betrag jeweils für die genutzten Monate nach erhoben und ist bar zu entrichten.

Eine Kündigung wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket zurückgegeben wird.

Bei Tarifänderungen werden die SchülerTicket-Preise zum neuen Schuljahr angepasst. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung zum Schuljahresende bis einen Monat vor dem letzten Geltungstag möglich. (

8. Vertragslaufzeit

Wird das Angebot „SchülerTicket Rostock“ weitergeführt und von keinem Vertragspartner gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr solange der Schüler das 15. Lebensjahr nicht vollendet hat. Die Ticketzusendung erfolgt automatisch. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres des Schülers wird der Vertrag nur nach Vorlage einer Schulbescheinigung weitergeführt.

Wird das Angebot nicht weitergeführt, erfolgt die Kündigung durch den VVW bis spätestens 3 Monate vor Schulbeginn.

9. Verlust und Zerstörung

SchülerTickets, die verloren oder zerstört wurden oder anderweitig in Verlust geraten sind, werden während der Laufzeit eines Schuljahres gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der Abo-Stelle oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Aushändigung des Ersatztickets bar zu entrichten. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb eines Schuljahres erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

Für die Neuausstellung ist die erneute Abgabe eines Lichtbildes notwendig.

10. Abbuchung

Der Monatsbetrag wird jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung und damit der Einzug des SchülerTickets.

Vom Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € sind vom Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag eingezogen.

11. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ist ein SchülerTicket-Nutzer zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des SchülerTickets nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen SchülerTickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

12. Erstattung

Erstattungen werden nur nach Maßgabe des § 10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW vorgenommen.

13. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag auf ein SchülerTicket übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und –vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages gem. § 28 BDSG. Zur Bonitätsprüfung werden Auskünfte von externen Wirtschaftsauskunfteien vor Vertragsabschluss eingeholt und intern genutzt.